



Bürgermeister-Demuth-Allee 4
74564 Crailsheim
Telefon 07951/29559-0
Telefax 07951/29559-9
sekretariat@lmg-crailsheim.de
www.lmg-crailsheim.de

Der Schulleiter

Regelung zum Besuch des Religions- bzw. Ethikunterrichts am LMG

Liebe Eltern,

auch am Lise-Meitner-Gymnasium wird den Schülerinnen und Schülern nach Maßgabe der organisatorischen und personellen Möglichkeiten Religionsunterricht gemäß ihrer Konfession erteilt. Kann ein solcher **konfessioneller Unterricht** angeboten werden, dann besteht auch **Teilnahmepflicht** (so festgelegt in einer Vereinbarung des Kultusministeriums mit den Evangelischen Landeskirchen und den Katholischen (Erz-)Diözesen in Baden-Württemberg).

Allerdings gibt es eine „**Abmeldemöglichkeit** aus Glaubens- und Gewissensgründen“. Die Abmeldung muss „spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres“ (VwV vom 12.08.93) schriftlich erklärt werden. Religionsmündige Schüler (ab 14) schreiben die Abmeldung selbst, lassen sich die Kenntnisnahme der Eltern aber per Unterschrift auf der Abmeldung bestätigen. Bei religionsunmündigen Schülern wird die Abmeldung von den Eltern verfasst und unterzeichnet. Hierbei genügt ein formloses, an den Schulleiter gerichtetes Schreiben, das von minderjährigen religionsmündigen Schülern persönlich beim Schulleiter abgegeben werden muss.

Sowohl die angeführte Vereinbarung als auch die angegebene Verwaltungsvorschrift betonen ausdrücklich, dass für Schüler und Schülerinnen, die sich in diesem Sinne vom „Religions-Pflichtunterricht“ abgemeldet haben, der **Besuch des Ethikunterrichts zur Pflicht** wird, und dass dieser Pflicht auch **konfessionslose** Schülerinnen und Schüler, sowie diejenigen unterliegen, die einer **Religionsgemeinschaft angehören, für die kein Unterricht angeboten wird** (in der Folge als „konfessionsfremde“ Schülerinnen und Schüler bezeichnet).

Alternativ zum Ethikunterricht haben konfessionslose oder konfessionsfremde Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit an einem der angebotenen Religionsunterrichte teilzunehmen, wenn die hierfür verantwortliche Lehrkraft als Vertreter(in) der entsprechenden Religionsgemeinschaft dem zustimmt und es die organisatorischen sowie personellen Möglichkeiten aus Sicht der Schulleitung zulassen. Auch dieser Teilnahmewunsch muss – entsprechend der oben ausgeführten Regelungen – innerhalb der ersten beiden Wochen im Schulhalbjahr gegenüber dem Schulleiter schriftlich erklärt werden.

Abmeldungen vom Religionsunterricht bzw. Anmeldungen konfessionsloser oder konfessionsfremder Schülerinnen und Schüler gelten über das jeweils laufende Schuljahr hinaus – bis auf Widerruf.

gez. Joachim Wöllner
Schulleiter am LMG